



## Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

### Konzept Jugendschutz

Kein Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahre

---

Info-Blatt LMI 090

---

Stand 05.09.2017

---

Kontakt Lebensmittelinspektorat

---

Amt für Verbraucherschutz  
und Veterinärwesen (AVSV)  
Blarerstrasse 2  
9001 St.Gallen  
T 058 229 28 00  
F 058 229 28 01  
[www.avsv.sg.ch](http://www.avsv.sg.ch)  
[info.avsv@sg.ch](mailto:info.avsv@sg.ch)

Immer wieder zeigen Testkäufe, dass gerade bei Grossveranstaltungen Bier, Wein oder Spirituosen an Jugendliche ausgeschenkt wird. Dies obwohl die Veranstalter durch das Lebensmittelinspektorat jeweils auf die Einhaltung des Jugendschutzes überprüft wurden.

Dabei werden jeweils die formellen Anforderungen an LGV Art. 42 und GWG Art. 22 kontrolliert. Die Testkäufe weisen jedoch darauf hin, dass die Umsetzung des Alkoholverkaufsverbots an Jugendliche durch das Verkaufspersonal während einer Grossveranstaltung ungenügend funktioniert.

Deshalb müssen in Zukunft bei Grossveranstaltungen Verkaufsstellen und Patentinhaber ein schriftliches Konzept vorweisen, in dem sie darlegen, wie sie die gesetzlichen Anforderungen an den Jugendschutz umsetzen.

#### Vorgehensweise – Anforderungen

- Verkaufsstellen und Patentinhaber müssen bei Grossanlässen dem AVSV gegenüber ein schriftliches Konzept vorweisen, wie der Alkoholausschank geregelt ist.
- Darin sind zu definieren und festzuhalten:
  - die Verkaufspreise und Ausschankmengen von alkoholischen Getränken
  - die Abgabe von Alkohol an Jugendliche
  - die Überprüfung der Altersangaben
  - das Vorgehen gegenüber von unter 16- oder 18-jährigen, welche alkoholische Getränke bestellen
  - das Vorgehen gegenüber offensichtlich Betrunknenen, welche alkoholische Getränke bestellen
  - die Personalschulung
- In Betrieben oder bei Anlässen, wo ein solches Konzept und/oder die Schulung des Personals fehlen, wird dies dem Patentinhaber gemäss LGV Art. 74 beanstandet und die Erstellung eines schriftlichen Konzeptes und/oder die Schulung per sofort verfügt. Fehlbare



Patentinhaber werden gemäss GWG Art. 20 bei den patenterteilenden Behörden verzeigt. Im Wiederholungsfall erfolgt eine Strafanzeige.

- Patenterteilende Behörden, Patentinhaber und Veranstalter werden im Vorfeld über den zukünftigen Vollzug der gesetzlichen Regelungen schriftlich informiert.

#### Gesetzliche Grundlagen

- Lebensmittel- & Gebrauchsgegenstände-Verordnung (LGV, SR 817.02) Art. 42 Abgabe- und Anpreisungsbeschränkungen für alkoholische Getränke
- Verordnung über Getränke (SR 817.022.12) Art. 4 Werbung
- Alkoholgesetz (SR 680)
- Gastwirtschaftsgesetz (GWG) Art. 22 b Pflichten des Patentinhabers bei Berechtigung zum Alkoholausschank